

Behnahmen. Arend de Brunsv.-Lüneb. Principibus, qui hinc inde cognomina adepti sunt.

§. 3. In dem Chur- und Fürstlichen Wapen werden die verschiedentlichen Länder durch ihre Symbola in besondern Feldern angezeigt und sind in dem Churfürstlichen einige Schilder mehr und auch in anderer Ordnung als in dem Herzoglichen anzutreffen; zur Historie des Wapens und dessen Beschreibung sind Pseffinger ad Vit. Tom. III. pag. 1026. 1030. Hecht de Henrici Guelphi Insignibus gentilibus. Spener Opere Heraldico Part. Spec. F. 2. L. 9. §. 25. Trier Einleitung zur Wapen-Kunst pag. 362. 422. Der Autor des Deutschen Reichs-Staats Tom. I. P. IV. pag. 499. Wismann de Feudis Brunsv. C. 1. Sect. 4 nachzusehen.

§. 4. In dem Siegel, sonderlich in dem großen Majestaets-Siegel haben die Herzoge in den mittlern Zeiten einen gehenden Löwen mit aufgesperretem Rachen, und in ihren Contra-Sigillis, auch Münzen, einen dergleichen Löwen-Kopf geführt, in den neuern Zeiten aber sich des völligen Wapens bedienet. Vid. Griebner, Ludwig in seinen Opusculis Tom. II. pag. 1057. Pseffinger Tom. I. pag. 628. Polycarpi Leyser de Sigillo Majest. Brunsv. Heineccius de Sigillis pag. 11 n. 3. Olearius Spicileg. Antiquitatum §. 13 et 14.

§. 5. Es haben die Herzoge den Ruhm eines ansehnlichen ordentlichen und mit trefflichen Ministern und Bedienten wohl bestellten Hof-Staat von langen Zeiten her gehabt, und sich vor andern Deutschen Höfen eines prächtigen und genau beobachteten Ceremoniells beflissen, nach welchem sich oft andere Fürstliche Häuser gerichtet, welchen Ruhm sie auch bis dato erhalten. In Hannover wird in Abwesenheit des Königs dennoch unter der Direction des Ober-Hof-Marschall-Amtes eine ordentliche Hoffhaltung durch viele Bediente fortgesetzt.

§. 6. Beide Linien haben ihre Erb-Hoff-Aemter, so auf unterschiedliche adeliche Familien erblich haften. Bey dem Lüneburgischen beruhet das Erb-Marschall-Amt auf die von Medingen, das Erb-Kämmerer-Amt auf die von Knesebek, das Erb-Küchenmeister- nebst dem Erbschenken-Amt auf die von Behren zu Stellichte. In dem Herzogthum Wolffenbüttel führen das Erb-Marschall-Amt die von Oidershausen, das Erbschenken-Amt die von Meindorf, das Erb-Kämmerer-Amt die von Gramm und das Erb-Küchenmeister-Amt die von Beltheim.

§. 7. In Bremen haftet das Erb-Marschall-Amt auf die von Battenbrock, so deswegen die Marschälcke genannt worden, das Erbschenken-Amt auf die von Issendorf, das Erb-Küchenmeister-Amt auf die von Schulten von der Lue und das Erb-Kämmerer-Amt auf die von Lüneburg. Weil aber diese Erb-Aemter in geraumer Zeit nicht ausgeübet worden, und einige von bemeldeten Familien ausgestorben, so ist ungewiß, auf wem diese Erb-Aemter insgesammt beruhet.